

**PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT****Hauptstelle**

Friedrich-Hillegeist-Straße 1  
1021 Wien / Österreich  
www.pensionsversicherung.at

Telefon: 050303-23010  
Telefax: +43(0)50303-23090  
Ausland: +43/50303  
pva@pensionsversicherung.at



Präs.Zl. 025/15, 298/15  
HGBG/Rh/Gor

**Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien**

13. MRZ. 2015

**Parlamentarische Anfrage Nr. 3791/J der Abg. Dr. Belakowitsch-Jenewein u.a.  
betreffend Korruption und Freunderlwirtschaft in der PVA Graz**

Ihr Mail vom 3. März 2015

Seitens der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) wird nachfolgende Stellungnahme zu obgenannter Anfrage vom 25. Februar 2015 abgegeben:

**Zu Frage 3 und 5:**

Durch die Benachrichtigung der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Verfahrens an die betroffene Mitarbeiterin wurde dieser bekannt, dass im anonymen Hinweisgebersystem ein der parlamentarischen Anfrage inhaltlich fast gleichlautender Eintrag im ersten Halbjahr 2014 vorgenommen wurde. Sie informierte über diesen Umstand umgehend ihren Dienstvorgesetzten.

Es erfolgte jedoch zu keinem Zeitpunkt eine Kontaktaufnahme seitens der Behörden mit der Pensionsversicherungsanstalt.

**Zu Frage 6**

Zur Unterstützung bei den administrativen Aufgaben des Betriebsrates bzw. des Zentralbetriebsrates werden in der Pensionsversicherungsanstalt insgesamt 9 Personen (Vollzeitäquivalent 7,875) dem Betriebsrat beigestellt, wobei das Ausmaß der Beschäftigung auf die Größe des jeweiligen Standortes abgestimmt ist.

Reisekosten, wie in der Anfrage angeführt, wurden von der genannten Mitarbeiterin an die PVA nicht verrechnet.

**Zu Frage 7**

Diese MitarbeiterInnen sind organisatorisch einer Abteilung der jeweiligen Standorte zugeordnet. Der Aufwand wird zu 100 % auf die Kostenstelle "Betriebsrat" gebucht.


**Zu Frage 8**


Im Dienstpostenplan sind für diese MitarbeiterInnen keine Positionen vorgesehen. Die betroffene Personalanzahl ist jedoch in den Personalstandzahlen, die an den Hauptverband übermittelt werden, enthalten.


**Zu Frage 9**

Nach § 72 ArbVG sind dem Betriebsrat vom Betriebsinhaber zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse in einem der Größe des Betriebes und den Bedürfnissen des Betriebsrates angemessenen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Oberste Gerichtshof geht davon aus, dass zu den Kanzlei- und Geschäftserfordernissen auch die Beistellung von Dienstleistungen gehören kann, sodass in großen Betrieben der Betriebsinhaber zur Beistellung einer Sekretariatskraft verpflichtet sein kann, wenn der Umfang der Tätigkeit des Betriebsrats dies erforderlich macht und es dem Betrieb zumutbar ist.

In diesem Zusammenhang wird auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 20.8.2008, 9 OBA89/07i, verwiesen, wonach die Beistellung einer Sekretariatskraft zu den Kanzlei- und Geschäftserfordernissen im Sinne des § 72 ArbVG gehört und daher vom Dienstgeber zu übernehmen ist.

 **Obmann**



 **Generaldirektor-Stellvertreter**